Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2455/92 DES RATES

vom 23. Juli 1992

betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

(ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 41/94 der Kommission vom 11. Januar 1994	L 8	1	12.1.1994
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 3135/94 des Rates vom 15. Dezember 1994	L 332	1	22.12.1994
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 1492/96 der Kommission vom 26. Juli 1996	L 189	19	30.7.1996
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 1237/97 der Kommission vom 27. Juni 1997	L 173	37	1.7.1997

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 230 vom 11.9.1996, S. 32 (1492/96)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 189 vom 18.7.1997, S. 23 (1492/96)

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2455/92 DES RATES

vom 23. Juli 1992

betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 [4] betrifft die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien aus der Gemeinschaft und deren Einfuhr in die Gemeinschaft.

Eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 ist notwendig, um das Verfahren der „vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung" (Prior Informed Consent, PIC) einzuführen.

Bei dieser Gelegenheit sollte die Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 durch die vorstehende Verordnung ersetzt werden.

Bestimmte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Richtlinien 76/769/EWG [5] und 79/117/EWG [6], beschränken das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen und verbieten das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, in den Mitgliedstaaten. Die genannten Vorschriften sind auf diese Erzeugnisse nicht anwendbar, wenn sie für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind.

Die Richtlinie 67/548/EWG [7] enthält die Vorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien in den Mitgliedstaaten. Die genannten Vorschriften sind auf diese Chemikalien nicht anwendbar, wenn sie für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind. Es muß gewährleistet werden, daß diese in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien auf diese Chemikalien auch dann Anwendung finden, wenn sie für die Ausfuhr bestimmt sind.

Der internationale Handel mit bestimmten Chemikalien, die in verschiedenen Ausfuhrländern nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen oder strengen Beschränkungen unterliegen, hat weltweit Besorgnis aus Gründen des Schutzes von Mensch und Umwelt geweckt.

Zum Schutz des Menschen und der Umwelt sind Maßnahmen sowohl in der Gemeinschaft als auch in Drittländern notwendig.

Systeme für die Notifizierung, den Informationsaustausch und die vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung im internationalen Handel mit diesen Stoffen wurden im Rahmen internationaler Organisationen, insbesondere der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) erstellt.

(1) ABl. Nr. C 17 vom 25. 1. 1991, S. 16.
(2) ABl. Nr. C 305 vom 25. 11. 1991, S. 112.
(3) ABl. Nr. C 191 vom 22. 7. 1991, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 22. 6. 1988. S. 2.
(5) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/339/EWG (ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1991, S. 64).
(6) ABl. Nr. 33 vom 8. 2. 1979, S. 36. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/188/EWG (ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1991, S. 42).
(7) ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/831/EWG (ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10).

▼B

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben an den Arbeiten dieser und anderer internationaler Organisationen über verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Stoffe aktiv teilgenommen. Es ist angebracht, daß die Gemeinschaft aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeit tätig wird und einheitliche Gemeinschaftsverfahren festlegt.

Für die Ausfuhr von Chemikalien, die der vorliegenden Verordnung unterfallen, sollte ein gemeinsames Notifizierungsverfahren eingeführt werden, damit die Gemeinschaft diese Ausfuhren Drittländern mitteilen kann.

Notifizierungen von Drittländern über die Einfuhr von Stoffen in die Gemeinschaft, die nach den Rechtsvorschriften dieser Länder verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, sind allen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Die gemeinsamen Notifizierungsverfahren sollten auch eine Grundlage für einen angemessenen Informationsaustausch innerhalb der Gemeinschaft bilden, einschließlich der Information über die Durchführung des internationalen Notifizierungssystems.

Zu diesem Zweck wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht erstatten, insbesondere über die etwaigen Reaktionen der Bestimmungsländer.

In der Entschließung 88/C 170/01 ([1]) wird die Kommission aufgefordert, Vorschläge für die Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 vorzulegen, um die Einführung eines PIC-Systems ähnlich demjenigen des UNEP und der FAO zu ermöglichen.

Die Staatsbürger der Mitgliedstaaten sollten ebenso gut geschützt sein wie diejenigen anderer Einfuhrländer, die sich am internationalen PIC-System beteiligen.

Es ist wünschenswert, daß die Beziehung zwischen der Gemeinschaft und dem internationalen PIC-System zur Koordinierung und Verbreitung der Informationen von einer einzigen Kontaktstelle wahrgenommen werden.

Es ist wünschenswert, daß gemeinsame Bedingungen für die Ein- und Ausfuhr von Stoffen, die in den Geltungsbereich des PIC-Systems fallen, festgelegt werden.

Anhang I enthält das Verzeichnis der in der Gemeinschaft verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalien; das Verzeichnis muß regelmäßig überarbeitet und gegebenenfalls geändert werden; jede Änderung des Anhangs I sollte vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschlossen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

(1) Mit dieser Verordnung soll ein gemeinsames Notifizierungs- und Informationssystem für Einfuhren und Ausfuhren bestimmter Chemikalien, die wegen ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, aus Drittländern bzw. in Drittländer eingerichtet und die Beteiligung am internationalen Notifizierungsverfahren und am Verfahren der „vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung“ („Prior Informed Consent“ — PIC) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) ermöglicht werden ([2]).

([1]) ABl. Nr. C 170 vom 29. 6. 1988, S. 1.

([2]) London Guidelines for the Exchange of Information on Chemicals in International Trade. Entscheidung 14/27 des „Governing Council“ des UNEP vom 17. Juni 1987, geändert im Mai 1989. Internationaler Verhaltenskodex der FAO über den Einsatz und die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Rom 1986, geändert im November 1989.

▼B

(2) Mit dieser Verordnung soll ferner gewährleistet werden, daß die Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG hinsichtlich der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von für Mensch oder Umwelt gefährlichen Stoffen, die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden, auch auf diese Stoffe Anwendung finden, wenn sie aus den Mitgliedstaaten nach Drittländern ausgeführt werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen im Sinne von Artikel 2, die zu Analyse- und Forschungszwecken ein- bzw. ausgeführt werden, wenn die Mengen so klein sind, daß keine Gefahr einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt besteht.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. *„Notifizierungspflichtige Chemikalien“:* sämtliche in Anhang I genannten Chemikalien sowie Zubereitungen, die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten und deswegen nach den Gemeinschaftsvorschriften kennzeichnungspflichtig sind;
2. *„dem PIC-Verfahren unterworfene Chemikalien“:* sämtliche in Anhang II genannten Chemikalien, die allein oder in Zubereitungen, als künstliches oder als natürliches Erzeugnis vorliegen, es sei denn, ihre Konzentration in der Zubereitung ist so gering, daß sie gemäß den Gemeinschaftsvorschriften nicht kennzeichnungspflichtig sind;
3. *„verbotene Chemikalien“:* Chemikalien, deren Verwendung — gleichgültig zu welchem Zweck — aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen durch staatliche Rechtsvorschriften verboten ist;
4. *„strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien“:* Chemikalien, die aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen für praktisch alle Zwecke durch staatliche Rechtsvorschriften verboten, für spezielle Anwendungen jedoch zugelassen sind;
3. *„Ausfuhr“:*
 a) die endgültige oder vorübergehende Ausfuhr von Erzeugnissen, die die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen;
 b) die Wiederausfuhr von Erzeugnissen, die die Voraussetzungen des Buchstaben a) nicht erfüllen und sich in einem anderen Zollverfahren als dem Versandverfahren befinden;
6. *„Einfuhr“:* das Verbringen von Erzeugnissen in das Zollgebiet der Gemeinschaft, die sich in einem anderen Zollverfahren als dem Versandverfahren befinden;
7. *„vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent — PIC)“:* der Grundsatz, nach dem eine grenzüberschreitende Verbringung einer Chemikalie, die aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt, nicht ohne Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde des Einfuhrlandes, in dem eine solche Zustimmung vorgesehen ist, oder nicht gegen deren Entscheidung erfolgen darf;
8. *„Bezugsnummer“:* die Nummer, die jeder notifizierungspflichtigen Chemikalie bei ihrer ersten Ausfuhr in ein Drittland von der Kommission zugeordnet wird. Diese Nummer bleibt für jede darauffolgende Ausfuhr derselben Chemikalie aus der Gemeinschaft nach demselben Drittland unverändert;
9. *„Kennzeichnung“:* auf einem Etikett enthaltene Angaben über die potentielle Gefahr, die die Verwendung der Chemikalie für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt darstellt. Es handelt sich nicht um Kennzeichnungsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter;
10. *„Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung“:* Durchführung wissenschaftlicher Versuche, Analysen oder chemischer Forschung, unter kontrollierten Bedingungen einschließlich der Bestimmung der Eigenschaften, der Leistung und der Wirksamkeit sowie

▼B

wissenschaftliche Untersuchung im Hinblick auf die Produktentwicklung.

Artikel 3

Bezeichnung der Behörden

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet die für die in dieser Verordnung vorgesehenen Notifizierungs- und Informationsverfahren zuständige(n) Behörde(n), nachstehend „bezeichnete Behörde(n)“ genannt. Er unterrichtet die Kommission hiervon.

(2) Hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Verfahren der „vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung“ fungiert die Kommission als die gemeinsame bezeichnete Behörde; sie erhält von den mit dem internationalen PIC-Verfahren befaßten Stellen Informationen und liefert diesen Stellen Informationen über gemeinsame in enger Zusammenarbeit und Absprache mit den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 getroffene Entscheidungen.

Artikel 4

Ausfuhr nach Drittländern

(1) Wird eine notifizierungspflichtige Chemikalie zum ersten Mal, nachdem sie den Regelungen dieser Verordnung unterliegt, aus der Gemeinschaft nach einem Drittland ausgeführt, so hat der Ausführer spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die Ausfuhr erfolgen soll, der bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, die in Anhang III aufgeführten Angaben mitzuteilen, die erforderlich sind, damit die bezeichnete Behörde die Notifizierung vornehmen kann. Die bezeichnete Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes von der beabsichtigten Ausfuhr unterrichtet werden. Diese Notifizierung, die mindestens 15 Tage vor der Ausfuhr vorgenommen werden soll, muß den Vorschriften des Anhangs III entsprechen.

Hängt die Ausfuhr einer Chemikalie jedoch mit einem Notfall zusammen, in dem eine Verzögerung die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt in dem Einfuhrland gefährden kann, so liegt es im Ermessen der bezeichneten Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, von den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 ganz oder teilweise abzuweichen.

Die bezeichnete Behörde sendet eine Kopie der Notifizierung an die Kommission, die sie an die bezeichneten Behörden der anderen Mitgliedstaaten und an das internationale Register potentiell toxischer Chemikalien (IRPTC) weiterleitet.

Die Kommission ordnet jeder erhaltenen Notifizierung eine Bezugnahme zu, die sie den bezeichneten Stellen der Mitgliedstaaten umgehend mitteilt. Sie veröffentlicht in regelmäßigen Abständen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Verzeichnis dieser Bezugsnummern unter Angabe der betreffenden Chemikalie und des Drittlandes, für das sie bestimmt ist. Bis zur Veröffentlichung der betreffenden Bezugsnummer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* hat der Ausführer davon auszugehen, daß eine solche Ausfuhr noch nicht stattgefunden hat, es sei denn, er kann von der bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, die von der Kommission bereits zugeteilte Bezugsnummer erhalten.

(2) Die bezeichnete Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission möglichst rasch über maßgebliche Reaktionen des Bestimmungslandes. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die anderen Mitgliedstaaten möglichst bald von der Reaktion dieses Landes in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Bei jeder darauffolgenden Ausfuhr der betreffenden Chemikalie aus der Gemeinschaft nach demselben Drittland hat der Ausführer sicherzustellen, daß dabei auf die Bezugsnummer der Notifizierung verwiesen wird, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 4 entweder im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht oder ihm von der bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, mitgeteilt worden ist.

▼B

(4) Eine erneute Notifizierung nach Absatz 1 hat für Ausfuhren zu erfolgen, wenn die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen und die Verwendung oder die Kennzeichnung der betreffenden Stoffe wesentlich geändert worden sind, oder wenn sich die Zusammensetzung der betreffenden Zubereitung in solchem Maße ändert, daß sich auch ihre Kennzeichnung ändert. Die erneute Notifizierung muß den Vorschriften des Anhangs III entsprechen und klarstellen, daß es sich um Revision einer früheren Notifizierung handelt. Die Information über das Erfordernis einer erneuten Notifizierung ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Kommission übermittelt den bezeichneten einzelstaatlichen Behörden der Länder, die die Notifizierung der Ausfuhr der betreffenden Stoffe oder Zubereitungen aus der Gemeinschaft erhalten haben, die neuen Notifizierungen sechs Monate vor der entsprechenden Änderung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.

(5) Bei der Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission, daß die Vertraulichkeit der Angaben und das Eigentumsrecht sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Bestimmungsländern geschützt werden müssen.

Folgende Angaben müssen nicht als vertraulich angesehen werden:

— die Handelsbezeichnungen des Stoffes,

— die Handelsbezeichnungen der Zubereitung,

— die Handelsbezeichnungen der in der Zubereitung enthaltenen und in Anhang I aufgeführten Stoffe und ihr Anteil an der Zubereitung,

— die Handelsbezeichnungen der wichtigsten Verunreinigungen der in Anhang I genannten Stoffe,

— der Name des Herstellers oder des Ausführers,

— die Informationen über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen einschließlich der Gefahrenklasse, der Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften und der diesbezüglichen Warnhinweise,

— die physikalisch-chemischen Angaben zu den Stoffen,

— die Zusammenfassung der Ergebnisse der toxikologischen und ökotoxikologischen Prüfungen,

— die Möglichkeiten, den Stoff unschädlich zu machen,

— die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen,

— das Bestimmungsland.

Artikel 5

Beteiligung am internationalen Notifizierungs- und PIC-Verfahren

(1) Die Kommission meldet den zuständigen Behörden im Rahmen des internationalen PIC-Verfahrens die in der Gemeinschaft verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalien (Anhang I). Sie liefert sämtliche einschlägige Informationen, insbesondere über die Art der Chemikalien, ihre gefährlichen Eigenschaften, die Kennzeichnungsvorschriften der Gemeinschaft und erforderliche Vorsichtsmaßnahmen. Ferner gibt sie die Kontrollmaßnahmen mit deren Begründung an.

(2) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten die ihr zugeleiteten Informationen über Chemikalien, bei denen das PIC-Verfahren anzuwenden ist, und die Entscheidungen der Drittländer betreffend Verbote oder Einfuhrbedingungen für diese Chemikalien. Die Kommission beurteilt die Gefahren dieser Chemikalien in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Die Kommission trifft ihre Entscheidung, auch wenn sie vorläufig ist, im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 21 der Richtlinie 67/548/EWG. Sie unterrichtet sodann das IRPTC darüber, ob die Einfuhr der einzelnen Chemikalien in die Gemeinschaft erlaubt oder verboten ist bzw. Beschränkungen unterliegt.

▼B

Bei der Entscheidungsfindung hält sie sich an folgende Grundsätze:

a) Im Fall eines nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verbotenen Stoffes oder einer solchen Zubereitung darf die Einfuhrgenehmigung für den verbotenen Verwendungszweck nicht erteilt werden.

b) Im Fall eines Stoffes oder einer Zubereitung, der bzw. die aufgrund der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft einer strengen Beschränkung unterliegt, wird die Einfuhrgenehmigung an bestimmte Bedingungen geknüpft. Diese sind im Einzelfall festzulegen.

c) Im Fall eines Stoffes oder einer Zubereitung, der bzw. die nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft weder verboten ist noch einer strengen Beschränkung unterliegt, darf die Einfuhrgenehmigung in der Regel nicht verweigert werden. Ist die Kommission jedoch im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten der Ansicht, daß dem Rat ein Vorschlag für ein Verbot oder eine strenge Beschränkung eines nicht in der Gemeinschaft hergestellten Stoffes oder einer solchen Zubereitung vorgelegt werden sollte, so können im Einzelfall Übergangsbedingungen für die Einfuhr festgelegt werden, bis der Rat eine Entscheidung über den Vorschlag für ein endgültiges Verbot oder für eine strenge Beschränkung getroffen hat.

Im Fall eines Stoffes oder einer Zubereitung, der bzw. die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt, erarbeitet die Kommission auf schriftlichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats ihre Entscheidung bezüglich der Antwort an das IRPTC unter Berücksichtigung der Verbote oder strengen Beschränkungen des betreffenden Mitgliedstaats.

Die Kommission greift immer dann, wenn dies möglich ist, auf bestehende Gemeinschaftsverfahren zurück und achtet darauf, daß ihre Reaktion nicht den geltenden Gemeinschaftsvorschriften zuwiderläuft.

(3) Anhang II soll folgendes umfassen:

a) das internationale Verzeichnis der verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalien, auf die das von der UNEP und der FAO ausgearbeitete PIC-Verfahren anzuwenden ist;

b) das Verzeichnis der am PIC-Verfahren teilnehmenden Länder;

c) die Entscheidungen dieser Länder (einschließlich der Mitgliedstaaten) über die Einfuhren der im Verzeichnis nach Buchstabe a) enthaltenen Chemikalien.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die ihr zugeleiteten Informationen über Änderungen der obengenannten Punkte unverzüglich mit. Sie veröffentlicht diese Änderungen in regelmäßigen Zeitabständen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(4) Der Ausführer muß den Entscheidungen des Bestimmungslandes, das sich am PIC-Verfahren beteiligt, nachkommen.

(5) Erteilt ein an dem internationalen Notifizierungsverfahren beteiligtes Einfuhrland keine Antwort oder trifft es eine vorläufige Entscheidung, die nicht die Einfuhr betrifft, so sollte der Status quo hinsichtlich der Einfuhr der Chemikalie beibehalten werden. Dies bedeutet, daß die Chemikalie nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Einfuhrlandes ausgeführt werden darf, es sei denn, es handelt sich um ein im Einfuhrland registriertes Schädlingsbekämpfungsmittel oder um eine Chemikalie, deren Verwendung oder Einfuhr durch eine andere Maßnahme des Einfuhrlandes erlaubt worden ist.

Artikel 6

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Verordnung treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten rechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen.

▼B

Artikel 7

Verpackung und Kennzeichnung

(1) Für zur Ausfuhr bestimmte gefährliche Chemikalien gelten die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder gegebenenfalls gemäß anderen Richtlinien über gefährliche Zubereitungen ([1]) festgelegte Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die in dem Mitgliedstaat gelten, aus dem die Waren ausgeführt werden sollen oder in dem sie hergestellt worden sind. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet etwaiger besonderer Vorschriften des einführenden Drittlandes. Das Etikett muß nur dann allein den Vorschriften des ei nführenden Drittlandes entsprechen, wenn durch die Vorschriften sichergestellt wird, daß alle für die Verwendung in der Gemeinschaft erforderlichen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltdaten auf dem Etikett angegeben sind.

(2) Die Informationen auf dem Etikett müssen so weit wie möglich in der Sprache oder aber in einer oder mehreren Hauptsprache(n) des Bestimmungslandes oder des vorgesehenen Einsatzgebietes abgefaßt sein.

Artikel 8

Notifizierung durch Drittländer

(1) Erhält die bezeichnete Behörde eines Mitgliedstaats von der zuständigen Behörde eines Drittlandes eine Notifizierung über die Ausfuhr einer Chemikalie nach der Gemeinschaft, deren Herstellung, Verwendung, Behandlung, Verbrauch, Beförderung und/oder Verkauf nach den Rechtsvorschriften dieses Landes verboten ist oder wesentlich gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, so übermittelt sie der Kommission unverzüglich eine Kopie dieser Notifizierung zusammen mit allen zweckdienlichen Angaben.

(2) Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich alle unmittelbar oder mittelbar erhaltenen Notifizierungen zusammen mit allen vorliegenden Angaben.

(3) Die Kommission nimmt in regelmäßigen Zeitabständen eine Bewertung der über die Mitgliedstaaten oder unmittelbar von Drittländern erhaltenen Informationen vor und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls geeignete Vorschläge.

Artikel 9

Informationsaustausch und Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig Informationen über das Funktionieren des in dieser Verordnung vorgesehenen Notifizierungssystems.

(2) Die Kommission erstellt anhand der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen in regelmäßigen Zeitabständen einen Bericht und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die Beteiligung an internationalen Notifizierungs- und PIC-Systemen sowie über den durch sie gewährten Schutz und deren Befolgung durch Drittländer.

(3) Bei den nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission, daß die Vertraulichkeit der Angaben gewahrt sowie das Eigentumsrecht geschützt werden müssen.

([1]) Richtlinie 78/631/EWG (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/291/EWG (ABl. Nr. L 144 vom 30. 5. 1984, S. 1).
— Richtlinie 88/379/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/492/EWG (ABl. Nr. L 275 vom 5. 10. 1990, S. 35).

▼B

Artikel 10

Wendet ein Mitgliedstaat bei nicht in Anhang I aufgeführten Stoffen ein einzelstaatliches System an, das ähnliche Verfahren zur Information von Drittländern wie diese Verordnung vorsieht, so teilt er dies der Kommission unter Angabe der betreffenden Stoffe mit.

Die Kommission leitet diese Mitteilung an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 11

Aktualisierung der Anhänge

(1) Das Verzeichnis der Chemikalien in Anhang I wird in regelmäßigen Zeitabständen, insbesondere anhand der bei der Durchführung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen unter besonderer Berücksichtigung der gemäß Artikel 10 erhaltenen Informationen sowie aufgrund der Entwicklung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über das Inverkehrbringen und die Verwendung wie auch unter Berücksichtigung der Entwicklung im Rahmen der OECD, des UNEP und der FAO, von der Kommission überprüft. Etwaige Änderungen des Verzeichnisses werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Ob es sich bei einer Vorschrift um ein Verbot bzw. eine strenge Beschränkung handelt, läßt sich dadurch bestimmen, daß die Auswirkungen dieser Maßnahme auf drei wichtige Einsatzbereiche von Chemikalien beurteilt werden. Es handelt sich um folgende Bereiche:

a) Pflanzenschutzmittel,

b) Industriechemikalien,

c) Gebrauchschemikalien.

Wird die Verwendung einer Chemikalie aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen in einem dieser Einsatzbereiche durch die Kontrollvorschrift verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen, so wird diese Chemikalie in Anhang I aufgenommen.

(2) Die vom UNEP und der FAO vorgenommenen Änderungen des Verzeichnisses der dem Internationalen PIC-Verfahren und den PIC-Entscheidungen der Einfuhrländer unterworfenen Chemikalien (Anhang II) werden gemäß dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG übernommen.

(3) Die zur Anpassung von Anhang III an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt notwendigen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG erlassen.

Artikel 12

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 wird aufgehoben.

(2) Verweise auf die Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼**M2**

ANHANG I

Chemikalie	CAS-Nr. [a]	EINECS-Nr. [b]	Einsatzbereich [c]	Beschränkung [d]
1. Quecksilberoxid	21908-53-2	244-654-7	p	v
2. Quecksilber(l)chlorid (Kalomel)	10112-91-1	233-307-5	p	v
3. Andere anorganische Quecksilberverbindungen			p	v
4. Alkylquecksilberverbindungen			p	v
5. Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen			p	v
6. Aldrin	309-00-2	206-215-8	p	v
7. Chlordan	57-74-9	200-349-0	p	v
8. Dieldrin	60-57-1	200-484-5	p	v
9. DDT	50-29-3	200-024-3	p	v
10. Endrin	72-20-8	200-775-7	p	v
11. HCH mit weniger als 99,0 % Gammaisomer	608-73-1	210-168-9	p	v
12. Heptachlor	76-44-8	200-962-3	p	v
13. Hexachlorbenzol	118-74-1	204-273-9	p	v
14. Camphechlor (Toxaphen)	8001-35-2	232-283-3	p	v
15. Polychlorierte Biphenyle (PCB), ausgenommen mono- und bichlorierte Biphenyle	1336-36-3	215-648-1	i	v
16. Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8	262-968-2	i	v
17. Zubereitungen mit einem Gehalt an PCB oder PCT von mehr als 0,005 Gewichtsprozent			i	v
18. Tris (2,3-dibrompropyl)-phosphat	126-72-7	204-799-9	i	sb
19. Tris-aziridinyl-phosphinoxid	545-55-1	208-892-5	i	sb
20. Polybromierte Biphenyle (PBB)			i	sb
21. Asbestfasern:				
Krokydolith	12001-28-4		i	v
Amosit	12172-73-5		i	v
Anthophyllith	77536-67-5		i	v
Actinolith	77536-66-4		i	v
Tremolith	77536-68-6		i	v
22. Nitrofen	1836-75-5	217-406-0	p	v
23. 1,2-Dibromethan	106-93-4	203-444-5	p	v
24. 1,2-Dichlorethan	107-06-2	203-458-1	p	v
25. Pentachlorphenol, seine Salze und Ester	87-86-5	201-778-6	i	sb
26. Ugilec 121			i	v
27. Ugilec 141	76253-60-6	278-404-3	i	sb
28. DBBT	99688-47-8		i	v
29. Ethylenoxid	75-21-8	200-849-9	p	v
30. Dinoseb, sein Acetat und seine Salze	88-85-7	201-861-7	p	v
31. Binapacryl	485-31-4	207-612-9	p	v
32. Captafol	2425-06-1	219-363-3	p	v
33. Dicofol mit einem Gehalt von weniger als 78 % p,p′-Dicofol oder mehr als 1 g/kg DDT und DDT-Verbindungen	115-32-2	204-082-0	p	v

▼**M2**

Chemikalie	CAS-Nr. [a]	EINECS-Nr. [b]	Einsatzbereich [c]	Beschränkung [d]
34. a) Maleinsäurehydrazid und seine Salze mit Ausnahme von Cholin-, Kalium- und Natriumsalz;	123-33-1	204-619-9	p	v
b) Maleinsäurehydrazid-, Cholin-, Kalium- und Natriumsalz mit einem Gehalt von mehr als 1 mg/kg freies Hydrazin, ausgedrückt als Säureäquivalent				
35. Quintozen mit einem Gehalt von mehr als 1 g/kg Hexachlorbenzol oder mehr als 10 g/kg Pentachlorbenzol	82-68-8	201-435-0	p	v
36. 2-Naphthylamin	91-59-8	202-080-4	i	sb
37. Benzidin	92-87-5	202-199-1	i	sb
38. 4-Nitrobiphenyl	92-93-3	202-204-7	i	sb
39. 4-Aminobiphenyl	92-67-1	202-177-1	i	sb

([a]) CAS = Chemical Abstracts Service.
([b]) EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances.
([c]) Einsatzbereich:
p = Pflanzenschutzmittel,
i = Industriechemikalie.
([d]) Beschränkung:
sb = strenge Beschränkung,
v = Verbot.

▼M4

ANHANG II

Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen sind dem PIC-Zirkular VI vom Juli 1996 sowie dem aktualisierten PIC-Zirkular VI vom Januar 1997 entnommen

1. *Liste der Chemikalien, für die das internationale PIC-Verfahren anzuwenden ist*

Die folgenden Chemikalien wurden in das PIC-Verfahren entsprechend der durch die Teilnehmerländer berichteten aufsichtlichen Maßnahmen einbezogen. Die für Aldrin, Dieldrin, DDT, Dinoseb & Dinosebsalze, Fluoracetamid, HCH, Chlordan, Chlordimeform, EDB, Heptachlor, Quecksilberverbindungen berichteten aufsichtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die Anwendung als Pestizide (entsprechend der Definition der FAO/UNEP). Die für Krokydolith, PBB, PCB, PCT und Tris(2,3-dibrompropyl)-phosphat berichteten aufsichtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die industrielle Anwendung. Leitlinien (Decision Guidance Documents — DGDs) wurden durch die UNEP/FAO (IRPTC) zur Unterstützung der Länder bei Importentscheidungen zu diesen Chemikalien vorbereitet. Aber die DGDs sind nicht die einzige Information, die durch die Länder bei der Entscheidungsfindung zu Importen berücksichtigt werden. Deshalb muß sich die Importentscheidung nicht unbedingt auf die in dem DGD genannten Verwendungen beziehen.

Aldrin	CAS-Nr. 309-00-2	EG-Nr. 206-215-8
Dieldrin	CAS-Nr. 60-57-1	EG-Nr. 200-484-5
DDT (Clofenotan)	CAS-Nr. 50-29-3	EG-Nr. 200-024-3
Dinoseb & Dinosebsalze	CAS-Nr. 88-85-7	EG-Nr. 201-861-7
Fluoracetamid	CAS-Nr. 640-19-7	EG-Nr. 211-363-1
HCH (Isomerengemisch)	CAS-Nr. 608-73-1	EG-Nr. 210-168-9
Chlordan	CAS-Nr. 57-74-9	EG-Nr. 200-349-0
Chlordimeform	CAS-Nr. 6164-98-3	EG-Nr. 228-200-5
EDB (1,2-dibromethan)	CAS-Nr. 106-93-4	EG-Nr. 203-444-5
Heptachlor	CAS-Nr. 76-44-8	EG-Nr. 200-962-3
Quecksilberverbindungen wie		
— Quecksilberoxid	CAS-Nr. 21908-53-2	EG-Nr. 244-654-7
— Quecksilberchlorid	CAS-Nr. 10112-91-1	EG-Nr. 233-307-5
— Andere anorganische Quecksilberverbindungen		
— Alkyl-Quecksilberverbindungen		
— Alkoxy-Alkyl- und Aryl-Quecksilberverbindungen		
Krokydolith	CAS-Nr. 12001-28-4	EG-Nr. 310-127-6
Polybromierte Biphenyle (PBB)	CAS-Nrn. 36355-01-8, 27858-07-7, 13654-09-6	EG-Nrn. 252-994-2, 248-696-7, 237-137-2
Polychlorierte Biphenyle (PCB), ausgenommen Mono- und dichlorierte Biphenyle	CAS-Nr. 1336-36-3	EG-Nr. 215-648-1
Polychlorierte Terphenyle (PCT)	CAS-Nr. 61788-33-8	EG-Nr. 262-968-2
Tris(2,3-dibrompropyl)-phosphat	CAS-Nr. 126-72-7	EG-Nr. 204-799-9

▼**M4**

2. *Liste der am PIC-System beteiligten Länder*

Afghanistan (*)

Ägypten

Albanien

Algerien

Andorra (*)

Angola

Antigua und Barbuda

Äquatorialguinea (*)

Arabische Republik Syrien

Argentinien

Armenien (*)

Aserbaidschan (*)

Äthiopien

Australien

Bahamas

Bahrain

Bangladesch

Barbados

Weißrußland (*)

Belize

Benin

Bhutan

Bolivien

Bosnien-Herzegowina

Botswana

Brasilien

Brunei Darussalam (*)

Bulgarien

Burkina Faso

Burundi

Chile

China

Kolumbien

CookinselnCosta Rica

Côte d'Ivoire

Demokratische Volksrepublik Korea (*)

Demokratische Volksrepublik Laos (*)

Dominica

Dominikanische Republik

Dschibuti (*)

Ecuador

El Salvador

Eritrea (*)

Estland

Europäische Union (ihre Mitgliedstaaten und Mitglieder des EWR-Abkommens) ([1])

Fidschi

(*) Diese Länder haben noch keine zuständige einzelstaatliche Behörde bezeichnet.

([1]) Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Deutschanld, Finland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich. Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens: Island, Liechtenstein, Norwegen.

▼**M4**

Föderierte Staaten von Mikronesien (*)
Gabun (*)
Gambia
Georgien
Ghana
Grenada
Guatemala
Guinea
Guinea-Bissau (*)
Guyana (*)
Haiti
Heiliger Stuhl (*)
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Israel
Jamaika
Japan
Jemen (*)
Jordanien
Jugoslawien (*)
Kambodscha (*)
Kamerun
Kanada
Kap Verde
Kasachstan
Katar
Kenia
Kirgisistan (*)
Kiribati (*)
Komoren
Kongo
Koreanische Republik
Kroatien (*)
Kuba
Kuwait
Lesotho
Lettland
Libanon
Liberia
Lybisch-Arabische Dschamahirija
Litauen
Madagaskar
Malawi
Malaysia
Malediven (*)
Mali
Malta
Marokko

(*) Diese Länder haben noch keine zuständige einzelstaatliche Behörde bezeichnet.

▼**M4**

Marshall-Inseln (*)
Mauretanien
Mauritius
Mazedonien (*)
Mexiko
Moldawien
Monaco (*)
Mongolei
Mosambik
Myanmar
Namibia (*)
Nauru (*)
Nepal
Neuseeland
Nicaragua
Niger
Nigeria
Oman
Pakistan
Panama
Papua-Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Polen (*)
Ruanda
Rumänien
Russische Föderation
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Salomonen
Samoa
San Marino (*)
São-Tomé und Príncipe
Saudi-Arabien
Schweiz
Senegal
Sierra Leone
Simbabwe
Singapur (*)
Slowakei
Slowenien (*)
Somalia (*)
Sri Lanka
Südafrika (*)
Sudan
Suriname
Swasiland (*)
Seychellen (*)
Tadschikistan

(*) Diese Länder haben noch keine zuständige einzelstaatliche Behörde bezeichnet.

▼M4

Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tschechische Republik [1]
Tunesien
Türkei
Turkmenistan (*)
Tuvalu (*)
Uganda
Ukraine (*)
Ungarn
Uruguay
Usbekistan
Vanuatu
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Republik Tansania
Vereinigte Staaten von Amerika
Vietnam
Zaire
Sambia
Zentralafrikanische Republik
Zypern

3. *Entscheidungen der beteiligten Länder*

Die aufgeführten Entscheidungen sind als definitiv zu betrachten, wenn nicht als Interim-Entscheidung angegeben.

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Aldrin (EG-Nr. 206-215-8) (CAS-Nr. 309-00-2)	Angola	Verboten
	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium. Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Australien	Verboten
	Bahrain	Verboten
	Bangladesh	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten

[1] Nur Anlaufstelle.
(*) Diese Länder haben noch keine zuständige einzelstaatliche Behörde bezeichnet.

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kongo	Interim: Genehmigt
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Interim: Genehmigt (Gebrauch als Termitenvernichtungsmittel)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Interim: Genehmigt
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Panama	Interim: Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Simbabwe	Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel. Einfuhr für landwirtschaftliche Zwecke nicht gestattet)
	Sri Lanka	Genehmigt (Schriftliche Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich. Landwirtschaftlicher Gebrauch beschränkt auf die Kontrolle der Kokosnuß-Aufzuchtstätten)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigt (zur Termitenbekämpfung)
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Genehmigt (für Notfälle in beschränkten Mengen)
	Thailand	Genehmigt (nur zur strukturellen Termitenbekämpfung und zur Verwendung in Haushaltungen)
	Togo	Verboten
	Trinidad und Tobago	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigt (Genehmigung durch das Gesundheits- oder Landwirtschaftsministerium. Kontrolle der Bazillenträger im öffentlichen Gesundsheitwesen)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Verboten
	Zypern	Verboten
Dieldrin (EG-Nr. 200-484-5) (CAS-Nr. 60-57-1)	Angola	Verboten
	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium. Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Australien	Verboten
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten

▼**M4**

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Benin	Verboten
	Bhutan	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine schriftliche Genehmigung notwendig für die Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Genehmigt (nur zur Bekämpfung von Heuschrecken)
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kongo	Interim: Genehmigt
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Interim: Genehmigt (Gebrauch als Termitenvernichtungsmittel)
	Malta	Verboten

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Interim: Genehmigt
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Panama	Interim: Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Simbabwe	Genehmigt
	Sri Lanka	Genehmigt (schriftliche Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich. Nicht für den Früchteanbau zu verwenden. Termitenvernichtungsmittel und zum Holzschutz)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigt (zur Termitenbekämpfung)
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Genehmigt (für Notfälle in beschränkten Mengen)
	Thailand	Verboten
	Togo	Verboten
	Trinidad und Tobago	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Interim: Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigt (Genehmigung durch das Gesundheits- oder das Landwirtschaftsministerium. Kontrolle der Bazillenträger im öffentlichen Gesundheitswesen)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Verboten

▼**M4**

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Zypern	Verboten
DDT (Clofenotan) (EG-Nr. 200-24-3) (CAS-Nr. 50-29-3)	Angola	Verboten
	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich. Nur zur Malariakontrolle in Notfällen)
	Australien	Verboten
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Interim: Genehmigt
	Bolivien	Genehmigt. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Einsatz zu gesundheitlichen Zwecken vom Gesundheitsministerium bestätigt wird (Bekämpfung von Malariavektoren; für landwirtschaftliche Zwecke verboten)
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Deutschland, Österreich, Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur durch die staatliche Gesundheitsbehörde)
	Honduras	Verboten
	Indien	Interim: Genehmigt (erlaubt in Programmen der staatlichen Gesundheitsbehörde)

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kenia	Interim: Genehmigt (Einfuhr nur durch das Gesundheitsministerium für den Gebrauch im Gesundheitswesen)
	Kongo	Verboten
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Interim: Genehmigt (Gebrauch zur Bekämpfung von Malaria-Bazillenträgern)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Genehmigt (nur beschränkte Verwendung durch die Gesundheitsbehörden)
	Mexiko	Interim: Genehmigt (direkte Einfuhr durch das Gesundheits-Sekretariat für Kampagnen des staatlichen Gesundheitswesens)
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Interim: Genehmigt
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Panama	Interim: Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten (jeglicher Gebrauch in der Landwirtschaft verboten)
	Philippinen	Genehmigt (vom Gesundheitsministerium geforderte Sondergenehmigung zur Bekämpfung von Malariavektoren. Die Verwendung in der Landwirtschaft ist verboten)
	Qatar	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Simbabwe	Genehmigt (beschränkte Menge nur zum Gebrauch gegen Malaria. Einfuhr für landwirtschaftliche Zwecke nicht gestattet)
	Sri Lanka	Genehmigt (Sondergenehmigung zur Bekämpfung von Malariavektoren erforderlich. Zu allen landwirtschaftlichen Zwecken

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
		verboten)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigt (nur für gesundheitliche Maßnahmen)
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Genehmigt (geringe Mengen in Notfällen)
	Thailand	Genehmigt (durch das Gesundheitsministerium nur zur Malariabekämpfung)
	Togo	Verboten
	Trinidad und Tobago	Interim: Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigt (Erlaubnis erforderlich; Kontrollen der Bazillenträger wurden durch das Gesundheitsministerium genehmigt; in Notfällen ist der Gebrauch in der Landwirtschaft nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht des Landwirtschaftsministeriums erlaubt)
	Vietnam	Genehmigt (Einfuhr erfolgt durch das Gesundheitsministerium zu gesundheitlichen Zwecken)
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Verboten
	Zypern	Verboten
Dinoseb und Dinosebsalze (EG-Nr. 201-861-7) (CAS-Nr. 88-85-7)	Angola	Interim: Genehmigt
	Äthiopien	Interim: Verboten
	Australien	Verboten (periodische Einfuhr nach Australien als Hemmstoff in der Styrol-Herstellung; Genehmigung erforderlich)
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (für andere Zwecke: schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Interim: Verboten
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Interim: Genehmigt
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kongo	Interim: Genehmigt
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Interim: Verboten
	Malaysia	Verboten (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Genehmigt (beschränkte Mengen 500-1 000 kg/Jahr werden beim Anbau von Hülsenfrüchten zur Unkrautbekämpfung angewandt)
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Interim: Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Panama	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigt
	Simbabwe	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Verboten
	Thailand	Verboten
	Togo	Interim: Genehmigt (mit vorheriger Genehmigung und/oder Zustimmung durch die Pflanzenschutzbehörde / das Entwicklungsministerium)
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigt (Eigenschaften, toxikologische Daten, eine Qualitätskontrollbescheinigung müssen verfügbar sein)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Verboten
	Zypern	Verboten
Fluoracetamid (EG-Nr. 211-363-1) (CAS-Nr. 640-19-7)	Angola	Verboten
	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich)
	Australien	Verboten
	Bahrain	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burundi	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten

▼**M4**

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Dänemark	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Deutschland	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Finnland	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Frankreich	Genehmigt (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Griechenland	Genehmigt (zur Verwendung als Rodentizid ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Irland	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Italien	Verboten
	Luxemburg, die Niederlande	Verboten
	Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel, zu anderen Zwecken schriftliche Genehmigung erforderlich
	Portugal	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Schweden	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Spanien	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Vereinigtes Königreich	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein, Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kongo	Interim: Genehmigt
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten (nur erlaubt für

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
		Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Panama	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Simbabwe	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Verboten
	Thailand	Verboten
	Togo	Interim: Genehmigt (mit Genehmigung durch die Pflanzenschutzbehörde)
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigt (Eigenschaften, toxikologische Daten, Qualitätskontrollbescheinigung müssen verfügbar sein)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Verboten
	Zypern	Verboten
HCH (Isomerengemisch) (EG-Nr. 210-168-9) (CAS-Nr. 608-73-1)	Angola	Verboten
	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich)
	Australien	Verboten
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Belize	Interim: Genehmigt (nur Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von weniger als 1 % für tierärztlichen oder medizinischen Gebrauch)
	Benin	Verboten
	Bhutan	Interim: Genehmigt
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Genehmigt
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine schriftliche Genehmigung notwendig für die Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Österreich, Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Interim: Genehmigt (einige Verwendungen verboten)
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kongo	Interim: Genehmigt
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten

▼**M4**

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Malaysia	Verboten (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Interim: Genehmigt
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Interim: Verboten
	Pakistan	Verboten
	Panama	Interim: Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Genehmigt
	Thailand	Verboten
	Togo	Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Interim: Genehmigt
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigt (Genehmigung des Gesundheitsministeriums erforderlich für die Kontrolle der Bazillenträger im Gesundheitswesen; eingeschränkte Verwendung erlaubt durch das Landwirtschaftsministerium)
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Verboten
	Zypern	Verboten
Chlordan (EG-Nr. 200-349-0) (CAS-Nr. 57-74-9)	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich; Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Australien	Genehmigt (jede Sendung muß von der für Pestizide bezeichneten einzelstaatlichen Behörde genehmigt werden; die Verwendung wird ab 30. Juni 1997 eingestellt. Registriert nur für den Gebrauch zur Bekämpfung der unterirdischen Termiten)
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel. Für sonstige Zwecke ist zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Interim: Verboten
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kongo	Verboten
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Genehmigt (geringe Mengen von weniger als 1 Tonne pH (75 %) oder sonstigen technischen Materials zur Darstellung von

▼**M4**

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
		Ameisenbekämpfungsmitteln mit einem Wirkstoffgehalt von weniger als 0,75 % im Landesinneren)
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Interim: Genehmigt
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Oman	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Genehmigt
	Qatar	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Sri Lanka	Genehmigt (Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich; beschränkter Gebrauch als Termitenbekämpfungsmittel im Boden zum Schutz von Holz)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Suriname	Interim: Verboten
	Syrien	Verboten
	Thailand	Genehmigt (nur zur Verwendung als Termitenbekämpfungsmittel in Zuckerrohr-, Ananas-, Parakautschuk- und Ölpalmenplantagen)
	Togo	Verboten
	Trinidad und Tobago	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vereinigte Republik Tansania	Interim: Genehmigt
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
Chlordimeform (EG-Nr. 228-200-5) (CAS-Nr. 6164-98-3)	Äthiopien	Interim: Verboten
	Australien	Verboten
	Bahrein	Verboten

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Barbados	Verboten
	Belize	Interim: Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Dänemark	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Deutschland	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Finnland	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Frankreich	Genehmigt (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Griechenland	Verboten
	Irland	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Italien	Verboten
	Luxemburg, die Niederlande	Verboten
	Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Portugal	Genehmigt (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Schweden	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Spanien	Genehmigt
	Vereinigtes Königreich	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungszw-

▼**M4**

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
		ecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kongo	Verboten
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Oman	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Ruanda	Genehmigt
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Interim: Verboten
	Syrien	Verboten
	Thailand	Verboten
	Togo	Interim: Genehmigt
	Trinidad und Tobago	Interim: Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Interim: Verboten
	Zaire	Verboten
EDB (1,2-dibromethan) (EG-Nr. 203-444-5) (CAS-Nr. 106-93-4)	Äthiopien	Interim: Verboten
	Australien	Genehmigt
	Bahrain	Verboten

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Barbados	Interim: Genehmigt (beschränkter Gebrauch zur Ausräucherung bei gewissen Tätigkeiten; Gebrauch in der Landwirtschaft verboten)
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Interim: Genehmigt (nur durch Genehmigung und zur Anwendung durch das Landwirtschaftsministerium zur Herstellung von Behandlungsmitteln gegen Fruchtfliegen)
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist für Einfuhren nach Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Genehmigt (die Verwendung ist auf das Desinfizieren von Lebensmittelgetreide durch Regierungsstellen und Schädlingsbekämpfungspersonal beschränkt, deren Fachkompetenz von Pflanzenschutzberatern der indischen Regierung amtlich bestätigt wird)
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kongo	Verboten
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten

▼**M4**

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Malaysia	Verboten (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Genehmigt (zur Desinfizierung durch Quarantänepersonal)
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Oman	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigt (falls nicht zur Verwendung als Pestizid bestimmt)
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Interim: Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Verboten
	Thailand	Verboten
	Togo	Verboten
	Trinidad und Tobago	Interim: Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
Heptachlor (EG-Nr. 200-962-3) (CAS-Nr. 76-44-8)	Äthiopien	Interim: Genehmigt
	Australien	Verboten
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Genehmigt (Beschränkung auf professionelle Verwendung für Zierpflanzen und Kiefern)
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist für Einfuhren nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Finnland, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Interim: Verboten
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kongo	Verboten
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Nicaragua	Genehmigt
	Niger	Verboten
	Pakistan	Genehmigt (nur zur Bekämpfung von Boden- und Holztermiten)
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Suriname	Interim: Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Interim: Genehmigt
	Thailand	Genehmigt (nur zur strukturellen Termitenbekämpfung und zur Verwendung in Haushaltungen)
	Togo	Interim: Genehmigt
	Trinidad und Tobago	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Genehmigt
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
Quecksilberverbindungen wie — Quecksilberoxid CAS-Nr. 21908-53-2 EG-Nr. 244-654-7 — Quecksilberchlorid CAS-Nr. 10112-91-1 EG-Nr. 233-307-5 — Andere anorganische Quecksilberverbindungen — Alkylquecksilberverbindungen — Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium: 1. Ethylquecksilberchlorid; 2. Phenylquecksilberacetat; von der Verwendung von Pestiziden, die Quecksilber enthalten, ist abzuraten)
	Australien	Genehmigt (ab 31. Dezember 1994 ist die Verwendung auf den Anbau von Zuckerrohr beschränkt)
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Interim: Genehmigt (Einfuhrerlaubnis nur für offizielle Labors und Apotheken)
	Ecuador	Verboten

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Verboten für die Anwendung als Pflanzenschutzmittel, Antifoulings, Holzschutzmittel, Textilienkonservierungsmittel und Schleimbildnerbekämpfungsmittel (für andere Anwendungen ist eine schriftliche Genehmigung für Einfuhren nach Belgien und den Niederlanden erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island Liechtenstein Norwegen	Verboten für die Anwendung als Pflanzenschutzmittel, Antifoulings, Holzschutzmittel, Textilienkonservierungsmittel und Schleimbildnerbekämpfungsmittel
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten (bezieht sich nur auf Methoxyethylquecksilberchlorid)
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten (Phenylquecksilberacetat);Genehmigt (Methoxyethylquecksilberchlorid);Interim: Genehmigt (Ethylquecksilberchlorid)
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kasachstan	Verboten (bezieht sich auf Ethylquecksilber)
	Kongo	Verboten
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pestizid)
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Genehmigt (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pflanzenschutzmittel)
	Oman	Verboten
	Pakistan	Verboten

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigt (als Pestizid und zu den meisten anderen Zwecken verboten)
	Sri Lanka	Verboten (Quecksilberoxid);Verboten (Phenylquecksilberacetat)Genehmigt (Phenylquecksilberdodecenylsuccinat als Biozid in Farben — Genehmigungsschreiben der Zulassungsbehörde erforderlich)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Interim: Verboten (bezieht sich auf Methoxyethylquecksilberacetat)
	Syrien	Verboten
	Tansania	Verboten (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pestizid)
	Thailand	Verboten (bezieht sich auf 2-Methoxyethylquecksilberchlorid)
	Togo	Verboten
	Trinidad und Tobago	Interim: Genehmigt(beschränkter Gebrauch)
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten (bezieht sich nur auf die landwirtschaftliche Anwendung)
	Uruguay	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
Krokydolith (EG-Nr. 310-127-6) (CAS-Nr. 12001-28-4)	Albanien	Verboten
	Algerien	Interim: Genehmigt (Verwendung in der Produktion von Verbrauchsgütern verboten)
	Bahrain	Verboten
	China	Verboten
	Ecuador	Interim: Genehmigt
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Verboten
	Gambia	Interim: Genehmigt (streng beschränkt auf Bauarbeiten)
	Guinea	Interim: Genehmigt (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Indien	Genehmigt (eine Genehmigung wird auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien erteilt)
	Japan	Interim: Genehmigt
	Kuba	Genehmigt
	Malaysia	Genehmigt (Verwendung in der Fertigungsindustrie verboten. Die Einfuhr zu anderen Zwecken ist erlaubt)
	Nigeria	Interim: Genehmigt (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Philippinen	Interim: Genehmigt (bedarf einer Interimeinfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigt (sofern die vorgesehene Verwendung nach Anhang 3.3 der Verordnung über umweltgefährliche Stoffe noch zulässig ist)
	Slowakei	Genehmigt (Die Bedingungen sind in der Verordnung Nr. 8, 11b des Gesundheitsministeriums der Slowakei von 1990 aufgeführt)
	St. Lucia	Interim: Genehmigt
	Thailand	Verboten
	Tschad	Interim: Verboten
	Ungarn	Verboten (alle Gebräuche verboten)
	Zypern	Genehmigt (in Ausnahmefällen und zu besonderen Zwecken, Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung)
Polybromierte Biphenyle (PBB) (EG-Nrn. 252-994-2, 248-696-7, 237-137-2) (CAS-Nrn. 36355-01-8, 27858-07-7,13654-09-6)	Albanien	Verboten
	China	Genehmigt (die Genehmigung muß bei der chinesischen Umweltschutzbehörde eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Genehmigt
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Genehmigt (Verboten zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Genehmigt (Verboten zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
	Gambia	Interim: Verboten
	Guinea	Interim: Genehmigt (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Genehmigt (eine Genehmigung

▼M4

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
		wird auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien erteilt)
	Japan	Interim: Genehmigt
	Kuba	Genehmigt (Einfuhr nur mit der Erlaubnis der bezeichneten einzelstaatlichen Behörde möglich; Einfuhr zur Verwendung in der Produktion von Textilien verboten)
	Malaysia	Genehmigt
	Nigeria	Interim: Genehmigt (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Philippinen	Interim: Genehmigt (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	St. Lucia	Interim: Genehmigt
	Tschad	Interim: Verboten (gültig nur für Hexabrombiphenyl)
	Ungarn	Interim: Genehmigt (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PBB darf nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Kontakt kommen)
	Zypern	Interim: Verboten
Polychlorierte Biphenyle (PCB) (EG-Nr. 215-648-1) (CAS-Nr. 1336-36-3) ausgenommen Mono- und Dichlorierte-Biphenyle	Albanien	Verboten
	Algerien	Verboten
	Australien	Genehmigt (die Genehmigung des Handelsministeriums muß eingeholt werden)
	Bahrain	Verboten
	China	Genehmigt (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden; die Einfuhr von Elektrogeräten, die PCB enthalten, inbegriffen)
	Ecuador	Interim: Genehmigt
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Verboten (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCP-Gehalt von mehr als 0,005 % verboten)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Verboten (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen

▼**M4**

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
		Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCP-Gehalt von mehr als 0,005 % verboten)
	Gambia	Interim: Genehmigt (unter der Annahme, daß PCBs in geschlossenen Systemen eingeführt werden)
	Guinea	Interim: Genehmigt (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Genehmigt (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Japan	Genehmigt (Genehmigung durch das Ministerium für internationalen Handel und Industrie erforderlich)
	Kuba	Verboten (die Substanz selbst und die Elektrogeräte mit einem PCB-Gehalt von über 50 ppm dürfen nicht eingeführt werden)
	Malaysia	Genehmigt
	Nigeria	Interim: Genehmigt (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Philippinen	Interim: Genehmigt (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	Slowakei	Verboten
	St. Lucia	Interim: Verboten
	Thailand	Verboten
	Tschad	Interim: Genehmigt
	Ungarn	Interim: Genehmigt (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PCB-Formulierungen mit einem PCB-Gehalt von über 0,01 % des Gewichts dürfen nicht verwendet werden)
	Zypern	Interim: Verboten
Polychlorierte Terphenyle (PCT) (EG-Nr. 262-968-2) (CAS-Nr. 61788-33-8)	Albanien	Verboten
	Australien	Genehmigt (die Genehmigung des Handelsministeriums muß eingeholt werden)
	China	Genehmigt (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Genehmigt
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich,	Verboten (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen

▼**M4**

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCP-Gehalt von mehr als 0,005 % verboten)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Verboten (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCP-Gehalt von mehr als 0,005 % verboten)
	Gambia	Interim: Genehmigt (unter der Annahme, daß PCTs in geschlossenen Systemen eingeführt werden)
	Guinea	Interim: Genehmigt (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Genehmigt (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Japan	Interim: Genehmigt
	Kuba	Verboten
	Malaysia	Genehmigt
	Nigeria	Interim: Genehmigt (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Philippinen	Interim: Genehmigt (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	Tschad	Interim: Verboten
	Ungarn	Interim: Genehmigt (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PCT-Formulierungen mit einem PCT-Gehalt von über 0,01 % des Gewichts dürfen nicht verwendet werden)
	Zypern	Interim: Verboten
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat (EG-Nr. 204-799-9) (CAS-Nr. 126-72-7)	Albanien	Verboten
	China	Genehmigt (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Genehmigt
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Genehmigt (Verboten zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)

▼**M4**

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Genehmigt (Verboten zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche)
	Gambia	Interim: Verboten (die DNA verlangt Informationen zu Quellen, Verwendungen und Aggregatzuständen von Tris)
	Guinea	Interim: Genehmigt (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Genehmigt (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Japan	Interim: Genehmigt
	Kuba	Genehmigt (darf nur mit der Genehmigung der bezeichneten einzelstaatlichen Behörde eingeführt werden. Die Einfuhr wird abgelehnt, wenn der Stoff zur Verwendung in der Textilproduktion bestimmt ist)
	Malaysia	Genehmigt
	Nigeria	Interim: Genehmigt (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Philippinen	Interim: Genehmigt (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Interim: Genehmigt
	Slowakei	Interim: Verboten
	Tschad	Interim: Verboten
	Ungarn	Interim: Genehmigt (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. Tris darf nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Berührung kommen)
	Zypern	Interim: Verboten

▼M3

ANHANG III

Nach Artikel 4 erforderliche Informationen

Bezugsnummer

1. Art des ausgeführten Stoffes

 — Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur (Internationale Union für reine und angewandte Chemie)
 — sonstige Bezeichnungen (üblicher Name, Handelsbezeichnung, Abkürzung)
 — EG-Nummer und CAS-Nummer
 — CUS-Nummer und Code der Kombinierten Nomenklatur
 — wichtigste Verunreinigungen, wenn von besonderer Bedeutung

2. Art der ausgeführten Zubereitungen

 — Handelsname oder -bezeichnung der Zubereitung
 — für jeden Stoff in Anhang I Angabe des Prozentsatzes und der Einzelheiten nach Punkt 1

3. Informationen über die Ausfuhr

 — Bestimmungsland
 — Ursprungsland
 — erwartetes Datum der ersten Ausfuhr
 — geschätzte Ausfuhrmenge des im Jahr nach der ersten Ausfuhr in das Bestimmungsland ausgeführten chemischen Stoffs
 — beabsichtigte Verwendung im Bestimmungsland, soweit bekannt
 — Name, Adresse und andere sachbezogene Angaben des Importeurs oder der Einfuhrfirma

4. Bezeichnete einzelstaatliche Behörde

 Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummer oder E-mail der bezeichneten Behörde in der Europäischen Union, die weitere Informationen erteilen kann

 Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummer oder E-mail der bezeichneten Behörde des Einfuhrlandes

5. Informationen über erforderliche Vorsichtsmaßnahmen einschließlich der Gefahrenklasse, Risiko- und Sicherheitsanweisungen

6. Verwendung der Chemikalie in der Europäischen Gemeinschaft

 — Verwendungskategorie(n), für die Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind (Verbot oder strenge Beschränkung)
 — Verwendungskategorie(n), für die es keine strengen Beschränkungen oder Verbote zu den Chemikalien gibt

 (Verwendungskategorien gemäß Anhang I der Verordnung)

7. Zusammenfassung der gesetzlichen Beschränkungen und deren Begründung

8. Zusätzliche Informationen

9. Empfangsbestätigung

 Die obenerwähnten Informationen sollten auf einem Formblatt für die Ausfuhrnotifizierung (siehe beigefügtes Muster) erteilt werden.

 (Die Exporteure müssen Informationen über die Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 6 und gegebenenfalls 8 erteilen.)

▼M3

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Verordnung (EWG) Nr. 2455/92

Formblatt für die Notifizierung der Ausfuhr verbotener oder strengen Beschränkungen unterliegender Chemikalien

(Chemikalien-Nr. im Anhang I der Verordnung:)

BEZUGSNUMMER DER AUSFUHRNOTIFIZIERUNG:

1. ART DES ZUR AUSFUHR BESTIMMTEN CHEMISCHEN STOFFES (1)

Bezeichnung(en) des chemischen Stoffes:

Bedeutende Verunreinigungen:

EG-Nr. CAS-Nummer CUS-Nr. KN-Code

2. ART DER ZUR AUSFUHR BESTIMMTEN ZUBEREITUNG (1)

Bezeichnung(en) der Zubereitung:

Bezeichnung(en) der darin enthaltenen verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalie(n):

i) % in der Zubereitung: EG-Nr. CAS-Nr. CUS-Nr. KN-Code

ii) % in der Zubereitung: EG-Nr. CAS-Nr. CUS-Nr. KN-Code

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSFUHR (1)

Ursprungsort: Bestimmungsort:

Voraussichtliches Datum der ersten Ausfuhr:

Voraussichtliche Menge der während des Jahres nach der Erstausfuhr nach dem Bestimmungsland auszuführenden Chemikalien:

Beabsichtigte Verwendung im Bestimmungsland, soweit bekannt:

Name, Adresse und andere sachbezogene Angaben des Importeurs oder der Einfuhrfirma:

.....

4. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

in der Europäischen Gemeinschaft	im Einfuhrland
.....	
.....	
.....	

Vertreter des Ausfuhrlandes

.....

Unterschrift

Datum

Stempel der Behörde

(1) Punkt 1 oder 2 ausfüllen.

▼M3

Angaben über verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien

(Enthält eine Zubereitung mehr als einen chemischen Stoff, der in der Europäischen Union verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen ist, so sind Datenblätter über die zusätzlichen Chemikalien hinzuzufügen)

BEZEICHNUNG DES CHEMISCHEN STOFFES

EG-Nr. CAS-Nr. CUS-Nr. KN-Code

5. VORSCHRIFTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG DES CHEMISCHEN STOFFES

Gefahrenkategorie:

Kennzeichnung:

Symbole:

Gefahrensätze:

Sicherheitsratschläge:

VORSCHRIFTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG DER ZUBEREITUNG

Gefahrenkategorie:

Kennzeichnung:

Symbole:

Gefahrensätze:

Sicherheitsratschläge:

6. VERWENDUNG DES CHEMISCHEN STOFFES

Verwendungskategorie(n), für die Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind (Verbot oder strenge Beschränkung):

.....

Verwendungskategorie(n), für die es keine strengen Beschränkungen oder Verbote zu den Chemikalien gibt:

.....

(Verwendungskategorien gemäß Anhang I der Verordnung)

7. ZUSAMMENFASSUNG DER GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN BESCHRÄNKUNGEN UND BEGRÜNDUNG

.....

.....

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften der Gemeinschaft:

.....

.....

Begründung der Beschränkungen des Verbots der Verwendung in der Europäischen Union:

.....

.....

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

9. EMPFANGSBESTÄTIGUNG

▼M3

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Verordnung (EWG) Nr. 2455/92

Bestätigung des Empfangs einer Ausfuhrnotifizierung

Bitte Datum hinzufügen, unterzeichnen und an folgende Anschrift zurücksenden:

.....

.....

.....

.....

Fax-Nr.

Ich bestätige, das Ausfuhrnotifizierungsformular mit folgenden Ausfuhrbezugsnummern erhalten zu haben:

.....

Unterschrift Datum

Offizieller Stempel

Anmerkung: Ist die Anschrift auf dem Ausfuhrnotifizierungsformular nicht korrekt oder ist das Formular einer anderen Behörde zuzusenden, ►(1) teilen Sie bitte nachstehend die zutreffenden Angaben mit: ◄

►(1) C2